

Ermächtigungsgrundlagen sind:
 Der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung vom 11.9.1969 (GV Nr. 5 656 bezu. GV Nr. 2020), der § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL Seite 141) und der § 4 der 1. DVO zum BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1970 (GV. Nr. 1970 S. 299).

LEGENDE

a) BESTAND

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenzen
- 275 Flurstücksnummer
- Höhenlinien
- 607 Höhenpunkte
- Beschungen

b) FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

WA

Allgemeines Wohngebiet. Zugelassen sind alle Gebäude gemäß § 4 (2) Bau NVO. Ausnahmsweise können alle Anlagen nach § 4 (3) Bau NVO jedoch ohne Tankstellen und Gartenbaubetriebe errichtet werden.

- 0 Offene Bauweise
- Überbaubare Grundstücksfläche [zulässig]
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche. Nebenlagen nach § 23 (5) Bau NVO sind Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 der Baunutzungsverordnung vom 25.6.1962 in der Fassung vom 26.11.1968 durch Baulinien und Baugrenzen festgelegt. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau NVO bestimmt, soweit es durch die dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen nicht eingeschränkt wird.
- I II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- Baulinie
- - - Baugrenze
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Bürgersteig
- Öffentliche Parkfläche
- Sichtdreieck. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen über 0,70 m Höhe, gemessen an Straßenkante, unzulässig.
- Fläche für Umformerstation
- Grünfläche
- Grünanlage
- Kinderspielplatz
- Vorgesehene Hausstellung mit Einstrichtung, die Einstrichtung [ist zwingend]
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Änderung lt. Regierungsempfehlung in der Genehmigung vom 24.5.1971

c) GESTALTUNGS- UND ANLAGEBESTIMMUNGEN

- 1) Für Gebäude I) Dachneigung 30 bis 40°, Brepel max. 0,50 m
- 2) Für Gebäude II und III) Dachneigung 25 bis 30° ohne Brepel.
- 3) Einzelgaragen sind, sofern sie freistehen, flach zu decken.
- 4) Alle Dächer (ausgenommen Flachdächer) sind als Satteldächer zwischen Vollgiebeln auszubilden und mit Schiefer oder dunkelgrauem Material zu decken.
- 5) Bei Wiederaufbau oder bei Umbauten von bestehenden Gebäuden kann ausnahmsweise die derzeitige Dachform beibehalten werden.
- 6) Für die Außenflächen der Gebäude sind folgende Materialien zugelassen: Sichtbeton, Bruchsteine, Fachwerk, Putz, Verschiebung und Holz. Gebäude, bei denen die Ansichtflächen mehr als eine Geschosshöhe sichtbar werden, dürfen nicht in einheitlichem hellen Putz erstellt werden; sie sind geschosswise möglichst unter Verwendung verschiedener Materialien zu unterteilen.
- 7) Die Höhe der Gebäude darf talseitig von D.K. Gelände bis zur Traufe 6,00 m nicht überschreiten.
- 8) Notwendig werdende Stützmauern dürfen nur in Sichtbeton oder Bruchsteinen ausgeführt werden.
- 9) Innerhalb der Vorgärten sind Mauern (ausgenommen Stützmauern) oder Drahtzäune unzulässig. Holzzaune oder Hecken dürfen nicht über 0,60 m hoch sein.
- 9) Für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist der beigefügte Begrünpungsplan maßgebend.

ÄNDERUNG AUF GRUND § 13 BBauG. LT. RATS BESCHLUSZ VOM 19. APRIL 1972

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Dieser Plan wurde gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluß vom 18.06.1968... der Gemeinde Hildfeld aufgestellt.

Hildfeld, den 15.12.1970.....

gez. Heinz Sauermann, Bürgermeister i.V.
 gez. Ed. Senzger, Ratsmitglied
 gez. Theo. Rök, Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (5) des BBauG in der Zeit vom 18.03.1971... bis 20.04.1971... öffentlich ausgestellt.

Winterberg, den 27.05.1971.....

gez. Unterschrift, Amtsdirektor i.V.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG am 27.05.1971... als Satzungsbeschlüssen worden.

Hildfeld, den 27.05.1971.....

gez. Heinz Sauermann, Bürgermeister i.V.
 gez. Paul Radberg, Ratsmitglied
 gez. Hans Richard Kieck, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG genehmigt worden. (Verfügung v. 24.05.71) -3431-54/167189-

Arnsberg, den 02.09.1971.....

... Regierungsräsident im Auftrage:
 gez. Prof. Dr. Ing. Neugebauer, ...

Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG sowie ... und ... der Abzählung ist am 12.10.1971... erfolgt.

Winterberg, den 15.11.1971.....

gez. Unterschrift, Amtsdirektor i.V.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist unmetrisch eindeutig.

Arnsberg, den 15.03.1971.....

J. A.
 gez. Unterschrift, Kreisvermessungsamt

Für die städtebauliche Planung:
 Winterberg, den 16. Juli 1970

gez. Unterschrift
 WERNER SCHROEDER, ARCHITEKT BDA.

AUSFERTIGUNG